

durch Kriegereignisse untergehen, wobei auf seinem Territorium ein Nachfolgestaat oder mehrere Nachfolgestaaten entstehen können. Diese Situation trifft zum Beispiel voll und ganz auf das ehemalige Deutsche Reich zu, auf dessen Territorium sich innerhalb der vom Potsdamer Abkommen getroffenen Festlegungen die DDR und die BRD als Nachfolgestaaten herausgebildet haben« (Walter Poeggel, Zu einigen völkerrechtlichen Aspekten der Staatennachfolge, hier S. 1545).

15        2. Beschränkte Haftung für Verbindlichkeiten entsprechend der sowjetischen Völkerrechtslehre. Diesen Standpunkt hatte schon Joachim Peck (Die Völkerrechtssubjektivität der Deutschen Demokratischen Republik, S. 197 ff.) im Jahre 1960 vertreten. Damit wurde der sowjetischen Völkerrechtslehre gefolgt (D. B. Lewin u.a., Völkerrecht, S. 123). Diese vertritt dazu folgende Grundsätze: »Bezüglich der Aktiva des staatlichen Vermögens, das sich auf dem staatlichen Gebiet oder im Ausland befindet, ist die Staaten nachfolge des neuen Staates unumstritten. Rechte und Pflichten aus politischen Verträgen gehen in der Regel nicht auf den neuen Staat über. Wirtschaftliche und finanzielle vertragliche Verbindlichkeiten kann der neue Staat ablehnen, wenn sie den Prinzipien seiner Politik widersprechen« (D. Lewin, a.a.O.). Joachim Peck sprach nur von der Übernahme »gewisser« Verbindlichkeiten durch den Nachfolgestaat. Walter Poeggel meinte, den aus einer sozialen Revolution hervorgegangenen Staat nicht als Nachfolgestaat zu behandeln, sondern ihn mit dem Vorgängerstaat als identisch anzusehen, laufe letztlich darauf hinaus, den Neustaat an die völkerrechtlichen Verbindlichkeiten des Vorgängerstaates zu binden. Hinsichtlich der Verbindlichkeiten soll der Neustaat also selektiv verfahren dürfen. Auf die Aktiva hat er nach dieser Meinung aber stets Anspruch.

16        3. In der Praxis wird die DDR stets so verfahren.

17        a) So lehnt sie beispielsweise jede kollektive Wiedergutmachung für das den Juden durch das Naziregime zugefügte Unrecht - im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland - strikt ab.

18        b) Für eine Reihe multilateraler Verträge des Deutschen Reiches hat sie die »Wiederanwendung« verkündet. Dies geschah zunächst, ohne daß sie deutlich machte, ob diese »Bekanntmachungen« nur deklaratorischen Charakter haben sollten - was auch auf die Annahme der Identität schließen lassen könnte - oder sie diese als Nachfolgestaat abgeben wollte<sup>4</sup>, was eine konstitutive Wirkung impliziert. Im Jahre 1976 verlautbarte sie jedoch, daß 17 multilaterale völkerrechtliche Verträge durch die DDR »in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Regeln der Staatennachfolge« wiederangewandt werden sollten.<sup>5</sup> Damit bekannte sie sich offen zur Staatennachfolge.

19        c) Die DDR erhebt Anspruch auch auf Aktiva, die sich außerhalb ihres Staatsgebietes befinden. Nach der Verordnung über den Staatlichen Museumsfonds der DDR<sup>6</sup> soll

4 Verordnung über die Wiederanwendung der Bestimmungen der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums und ihrer Nebenabkommen vom 15. 3. 1956 (GBl. I S. 271); Bekanntmachung über die Wiederanwendung multilateraler internationaler Übereinkommen vom 16. 4. 1959 (GBl. I S. 505).

5 Bekanntmachung über die Wiederanwendung multilateraler völkerrechtlicher Verträge durch die DDR vom 5. 4. 1976 (GBl. II S. 140).

6 Vom 12. 4. 1978 (GBl. I S. 165).